

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Luftschlosspiraten e. V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Siegburg unter der Nummer 3638 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Luftschlosspiraten e. V.“ mit Sitz in 53859 Niederkassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Zwecke des Vereins sind. - Die Förderung der Erziehung - Die Förderung der Hilfe für Behinderte.
3. Der Verein verwirklicht die Zwecke unmittelbar selbst sowie als Förderkörperschaft für andere Steuerbegünstigte Körperschaften.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, insbesondere durch nachmittags betreute Angebote für andere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Satzungszweck mit dem Satzungszweck dieses Vereins übereinstimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. der Anspruch kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können - per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie Bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei/vierteln der Anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über dem Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitglieder kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit Einschreiben per Post Versand werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (natürliche Personen) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und ggf. dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende und
- c) die/der SchatzmeisterIn

Dieser bildet den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Durch die Mitgliederversammlung können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden, welche mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte uneingeschränkt.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Ein Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den Vorsitzenden per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gemacht werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort, die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates.
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. Berufung / Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - h. Die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail sofern die Mitglieder ihre E-Mail Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte (EMail) Adresse gerichtet ist.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmengefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (6) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten

entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Inklusion.

§ 17 Errichtung und Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wird mit dem 15.09.2018 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.